

Nun ist an die Stelle „ganz mittellose Personen“ die Bestimmung „Almosenpercipienten“ getreten, daher ist dieselbe schon jetzt aufgehoben.

Königl. Commissar Müller: Ich bin im Stande, dem, was Se. königl. Hoheit so eben bemerkt, aus der Gesetzsammlung das nähere Citat hinzuzufügen. Es ist nämlich unterm 10. November 1832 eine Verordnung mit erläuternden Bestimmungen bekannt gemacht worden. Darin heißt es zu §. 4: „Den in dieser §. erwähnten Personen sind gleich zu achten: a) Schullehrer und Beamte bei öffentlichen Kassen, dafern sie sich über ihre Unentbehrlichkeit auszuweisen vermögen; b) Tagelöhner; c) ganz mittellose Personen, nach dem Ermessen des Ausschusses, wodurch sich zugleich die Bestimmungen §. 5 sub. d, f. und g. und §. 9 sub. I. erledigen.“

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun zur Fragstellung übergehen können. Die Deputation hat unter a) bemerkt: „daß die Bestimmungen in §. 9 unter k. und l. des Regulativs vom 29. November 1830 aufgehoben und diese Aufhebung in §. 1 des vorgelegten Gesetzentwurfs mit aufgenommen werden möge.“ Ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Sodann zu b., daß die Worte „und §. 4 g.“ in Wegfall gebracht werden sollen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einhellig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und endlich zu c., daß der Zusatz in den Worten: „die genannten Recursbehörden können bei Verwerfung ganz unerheblich befundener Recurse, den Recurrenten zugleich in Abstattung der Recurskosten verurtheilen. Solchenfalls sind für die durch den Recurs verursachten Expeditionen in jeder Instanz die tarmäßigen Sportul- und Stempelsätze, wie in Rügensachen, zu liquidiren,“ angenommen werden möge. Will die Kammer diesen Zusatz zu dem ihrigen erheben? — Allgemein Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und nimmt die Kammer mit diesen Veränderungen §. 6 an? — Einmüthig Ja.

Zu §. 7 (s. Nr. 92. der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1850) sagt die Deputation:

Die zweite Kammer hat

- a) die §. gänzlich abgelehnt, dagegen
- b) beschlossen, anzutragen, daß unter Beibehaltung des bisherigen Wahlmodus, durch Verordnung Folgendes möge bestimmt werden:
  - 1) daß bei jeder Wahl eines Hauptmanns oder Zugführers wenigstens die Hälfte der Compagnie anwesend sein und stimmen müsse;
  - 2) daß die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolge, und in der Maße, daß, wenn bei zwei Abstimmungen eine absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt werde, diejenigen zwei, welche die meisten Stimmen haben, in die dritte Wahl gebracht werden;
  - 3) daß alle Mitglieder der Compagnie bei einer Geldstrafe von

16 Groschen commandirt werden, zur Wahl zu erscheinen und nicht eher sich entfernen sollen und dürfen, als bis die Wahl beendigt ist;

- 4) daß die so gewählten Individuen noch der Bestätigung des Ausschusses unterworfen, und
- 5) kein Gewählter länger als zwei Jahre, auf welchen Zeitraum er verbindlich ist, in der Charge verbleibe, nach Ablauf von zwei Jahren aber eine anderweite Wahl erfolge, und dabei der Abgehende wieder wählbar sein soll.

Als Grund der Ablehnung der §. 7 ist angeführt worden: daß man das Bestreben, die Wahlfreiheit, insonderheit die active, zu erweitern, nicht aber zu beschränken, allenthalben erblicke, die Einschränkung bestehender Wahlberechtigung daher der Zeit widerstreite, und demnach die Beschränkung der Wahlfreiheit bei einem aus der Verfassungsurkunde hervorgegangenen Institute, wie dies das der Communalgarde sei, ein Rückschritt sei, der sich nicht rechtfertigen lasse.

Einverstanden mit dem Grundsatz:

„daß das Princip freier Wahl möglichst zu erhalten sei,“ kann jedoch die Deputation solches nur unter gewissen Voraussetzungen, nämlich nur dann als richtig anerkennen,

„wenn von solchen Wahlen die Rede ist, mit welchen Auftragserteilung Seiten der Wählenden oder Vertretung von Seiten der Gewählten verbunden ist,“

solches aber in ganz anderen Fällen noch weiter, und sogar, wie in dem vorliegenden Falle, so weit auszudehnen, daß dadurch jede Verbesserung, welche durch eine Beschränkung der Wahl ermöglicht werden könnte, behindert würde, erscheint der Deputation weder rationell und noch weniger angemessen zu sein.

Wenn daher nach den Gesetzmotiven und nach mehreren an das Generalcommando erstatteten, der Deputation vorgelegenen Anzeigen von Communalgarden-Ausschüssen, eine Beschränkung bei Wahlen der Chargirten in der Communalgarde sachgemäß erscheint, und die Stände selbst in ihrem an die Staatsregierung gerichteten, im Eingange erwähnten Antrage, über die nothwendige Umgestaltung der bisherigen Wahlen, in Zweifel sich nicht befunden zu haben scheinen; so kann auch der Deputation kein Bedenken beigegeben, die Annahme der Gesetvorlage, welche ihrem Bedünken nach zweckmäßige Bestimmungen enthält, wenn auch unter einigen Modificationen der Kammer anzurathen, zwei Mitglieder der Deputation schlagen daher vor:

- a) „es, was die Wahl der Commandanten bei der Communalgarde und deren Stellvertreter anlangt, bei der Bestimmung des Gesetzentwurfs bewenden zu lassen;“

dahingegen sind zwei Mitglieder der Deputation der Meinung, daß, um die bisherigen Wahlen nicht weiter, als es die Nothwendigkeit (welche hier nicht vorzuliegen scheint) erheischt, zu beschränken,

„der zeitherige Wahlmodus nach Vorschrift §. 15 des Regulativs vom 29. November 1830 unverändert beibehalten werden könne.“

Die Deputation in ihrer Gesamtheit hält es aber für angemessen,

- b) die Wahl der Bataillonscommandanten auf dieselbe Weise, wie solche zeither bei der Dresdner Communalgarde geschehen, zu bewerkstelligen, und in dieser Beziehung folgende Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen: